

nung des Hauptverfahrens die Hauptverhandlung sofort durchgeführt oder mit kürzester Frist anberaumt.

(2) Der Einreichung einer Anklageschrift bedarf es nicht. Wird eine Anklageschrift nicht eingereicht, wird die Anklage bei Beginn der Hauptverhandlung mündlich erhoben und ihr wesentlicher Inhalt in das Verhandlungsprotokoll aufgenommen.

(3) Der Ladung des Beschuldigten bedarf es nicht, wenn er auf sie verzichtet hat oder dem Gericht vorgeführt wird. Mit der Ladung wird ihm mitgeteilt, was ihm zur Last gelegt wird. Die Ladungsfrist beträgt 24 Stunden.

(4) Im übrigen gelten für das Verfahren die allgemeinen Bestimmungen.

§260

Ablehnung des beschleunigten Verfahrens

(1) Das Gericht kann von der Verhandlung im beschleunigten Verfahren, bis zur Verkündung des Urteils Abstand nehmen. Der Beschluß ist unanfechtbar.

(2) In diesem Falle bedarf es der Einreichung einer neuen Anklageschrift.

§261

Stellung des Verteidigers

(1) Der Verteidiger kann die Akten spätestens von der Stellung des Antrages des Staatsanwalts auf Verhandlung im beschleunigten Verfahren an einsehen.

(2) Spätestens von demselben Zeitpunkt an ist dem Verteidiger mit dem verhafteten Beschuldigten unbedingter schriftlicher und mündlicher Verkehr gestattet.

Siebenter Abschnitt

Hauptverhandlung gegen Flüchtige und Abwesende

§262

Voraussetzungen

(1) Gegen einen flüchtigen Beschuldigten oder Angeklagten kann die Hauptverhandlung durchgeführt werden.

(2) Flüchtling im Sinne der Vorschriften dieses Abschnittes ist ein Beschuldiger oder Angeklagter, der sich dem Gerichtsverfahren dadurch entzieht, daß er sich außerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik aufhält oder sich verbirgt.

(3) Die Bestimmungen dieses Abschnittes finden auch Anwendung auf die Bestrafung von Tätern, die Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben und sich außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik auf halten.